Die ersten neun Monate

AUSSTATTUNG Seit Mitte letzten Jahres sind sehr viele Fahrzeuge mit A-Tafeln zu sehen. Was noch passiert ist? Bilanz und Ausblick eines neu gefassten Gesetzes.

eit 1. Juni 2012 ist das neugefasste Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft. Für gewerbsmäßige Abfallsammler und -beförderer gelten die Neuerungen bereits seit diesem Datum, für nicht gewerbsmäßige Abfallsammler und -beförderer (Unternehmen aus Industrie, Handel, Gewerbe) erst ab 1. Juni 2014. Welche Erfahrungen lassen sich aus neun Monaten Vollzug ziehen?

Die Sammlung und Beförderung nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle wurde mit dem KrWG 2012 neu geordnet (siehe Kasten diese Seite):

> Für die Anzeige gibt es ein Formular auf www.zks-abfall.de, für die Beantragung der Erlaubnis ist die Beförderungserlaubnisverordnung (BefErlV) maßgebend.

Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde

Bei der Anzeige waren die Themen

- Zuverlässigkeit des Inhabers des Betriebes und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen
- > Fachkunde des Inhabers, soweit er für die Leitung des Betriebes verantwortlich ist, bzw. der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie die
- Sachkunde des sonstigen Personals (Fahrer, Disponenten)

zunächst offen geblieben. In dem bereits erwähnten Formular muss der Anzeigende die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde nur versichern. Nachweise werden nicht verlangt. Das Anzeige- und Erlaubnisverfahren soll ab 1. Juni 2014 durch die Abfall-Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) geregelt werden. Die BefErlV geht also in der Abfall-

Die Ungleichbehandlung von gewerblichen zu nicht gewerblichen Beförderern ist diskriminierend.

anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) auf. Die AbfAEV (Entwurf vom 28. November 2012) sieht einige Neuerungen vor.

Die letzten fünf Jahre zählen

Die erforderliche Zuverlässigkeit ist in der Regel nicht gegeben, wenn der Inhaber des Betriebs und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Personen wegen Verletzung von bestimmten Vorschriften des Strafoder Umweltrechts (das Gefahrgutrecht gehört interessanterweise nicht dazu) innerhalb der letzten fünf Jahre vor Anzeige der Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit oder Beantragung der Erlaubnis mit

einer Geldbuße in Höhe von mehr als 5.000 Euro oder zu einer Strafe verurteilt worden sind oder wiederholt oder grob pflichtwidrig gegen diese bestimmten Vorschriften verstoßen haben.

Wer einen Lehrgang besuchen muss Anzeige: Hier muss unterschieden werden zwischen dem

- › gewerbsmäßigen Sammler beziehungsweise Beförderer und dem nicht gewerbsmäßigen Sammler oder Beförderer: Wer schon vor dem 1. Juni 2012 gewerbsmäßig unterwegs war und heute noch ist, erlangt durch die während der zweijährigen praktischen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse über das Sammeln/Befördern von Abfällen automatisch die nötige Fachkunde. Er muss keinen Lehrgang mehr besuchen. Wer aber erst nach dem 1. Juni 2012 mit dem Sammeln/Befördern nicht gefährlicher Abfälle begonnen hat, muss bis spätestens 30. November 2014 an einem anerkannten Lehrgang teilnehmen und die Teilnahme der zuständigen Behörde nachweisen.
- nicht gewerbsmäßigen Sammler beziehungsweise Beförderer: Wer über die für die vom Betrieb im Hauptzweck ausgeübte Tätigkeit erforderliche berufliche Qualifikation verfügt, gilt als fachkundig. Ein Beispiel: Ein Dachdecker

A	M-BR 1347		
		-10	
	Nº E		
			1

Anforderungen an	Beförderer von Abfällen	
Abfälle sammeln/befördern	nicht gefährlich	gefährlich
gewerbsmäßig	Anzeige seit 01. Juni 2012	Erlaubnis seit 01.Juni 2012 Gilt nicht für: > KEP > Binnenschifffahrt > Seeschifffahrt oder > EMAS-Betriebe
	Abfallwarntafeln am Lkw seit 01. Juni 2012	
nicht gewerbsmäßig	Anzeige ab 01. Juni 2014	Erlaubnis und Anzeige ab 01. Juni 2014
	Keine Abfallwarntafeln am Lkw	

Kursiv: Änderungen durch AbfAEV ab 01.06.2014

Mit A-Tafel: gewerbsmäßige Beförderung von Papier und Pappe.



Man begegnet ihr auf Schritt und Tritt: Seit 1. Juni 2012 müssen alle gewerbsmäßigen Beförderer an ihre Fahrzeuge auch die A-Tafel anbringen.

befördert alte Dachpappe (PAK \leq 1000 mg/kg, Benzo(a)pyren \leq 50 mg/kg = Abfallschlüsselnummer 170302). Der Gesellen- oder Meisterbrief macht den Chef automatisch fachkundig. Er muss keinen Lehrgang besuchen.

Erlaubnis: Hier werden die Paragrafen 3 und 6 der BefErlV in die AbfAEV übernommen.

Sachkunde: Hier wird der Paragraf 4 der BefErlV in die AbfAEV übernommen.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

 Gewerbsmäßige Sammler/Beförderer: Kurier-/Express-/Paketdienstleister, Binnenschifffahrt, Seeschifffahrt und Unternehmen, die bei EMAS mitmachen, brauchen keine Erlaubnis, sondern müssen nur anzeigen.

Alle nicht gewerbsmäßigen Sammler/ Beförderer brauchen keine Erlaubnis, sondern müssen nur anzeigen.

Die Ungleichbehandlung von gewerbsmäßigen Sammlern beziehungsweise Beförderern einerseits und nicht gewerbsmäßigen Sammlern beziehungsweise Beförderern andererseits ist augenscheinlich. Wer gewerbsmäßig auch nur nicht gefährliche Abfälle mit Kraftfahrzeugen sammeln oder befördern will, braucht hierzulande eine Erlaubnis gemäß Paragraf 3 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) beziehungsweise eine EU-Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 4 der Ver-

ordnung (EG) Nummer 1072/2009. Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung schließen ausdrücklich auch das Thema Abfalltransport ein. Warum also ausgerechnet eine GüKG-Erlaubnis beziehungsweise EU-Lizenz nicht als Fachkundenachweis anerkannt werden sollen, ist diskriminierend gegenüber der vorgesehenen Regelung für nicht gewerbsmäßige Sammler und Beförderer. Was hat zum Beispiel ein finnischer Papierabfallbeförderer in einem deutschsprachigen Fachkundelehrgang verloren?

Norbert Müller

Öbuv Sachverständiger für Gefahrguttransport und -lagerung, Duisburg

